

KVJS– Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 44
Jugendarbeit,
Förderprogramme und
Landesverteilstelle UMA

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Rückfragen bitte an:
Marion Steck
Tel. 0711 6375-474

24. Februar 2024

Rundschreiben-Nr.
26/2025

**Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA):
Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2024
Umsetzungshinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Verweis auf unser Rundschreiben (RS Nr. 157/2024) vom 9. Dezember 2024 zum Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) informieren wir Sie nachstehend über die praktische Umsetzung des Verteilverfahrens ab 10. März 2025.

Gemäß der Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2024 erfolgt von **KW 11/2025 (10.März 2025) bis KW 23/2025 (08.Juni 2025) eine landesinterne Verteilung im wöchentlichen Wechsel mit der bundesweiten Verteilung.**

In den **geraden Kalenderwochen** wird die **landesinterne Verteilung**, in **ungeraden Kalenderwochen** die **bundesweite Verteilung** durchgeführt.

Die landesinterne Verteilung erfolgt also erstmals in der KW 12/2025 (17. März 2025).

Die **Einzelfall-Regelung für die Familienzusammenführung** findet in den geraden sowie in den ungeraden Kalenderwochen bei Bedarf Anwendung.

Verfahren bei landesinterner Verteilung innerhalb Baden-Württembergs

- Seit 01. November 2015 sind alle Jugendämter verpflichtet, werktäglich eine Meldung über Bestandszahlen von UMA (=Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten) an das Bundesverwaltungsamt (BVA) zu senden (§ 42b Abs.6 S.1 SGB VIII).
- In den geraden Kalenderwochen kommt den Meldungen der Bestandszahlen eine nunmehr besondere Bedeutung zu, da sie als Grundlage für die landesinterne Verteilung dienen (§ 19a Abs.3 LKJHG). Daher bitten wir Sie im eigenen Interesse insbesondere am jeweiligen Verteiltag (in der Regel dienstags) um zuverlässige Datenmeldungen bis spätestens 09:00 Uhr.
- Der KVJS/Landesverteilstelle veröffentlicht wöchentlich (sowohl in den geraden als auch in den ungeraden Kalenderwochen) unter dem Mitgliederbereich des KVJS die aktuellen individuellen Bestandsquoten aller 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreise.
- Im Falle der landesinternen Verteilung (gerade Kalenderwochen) besteht die Anmeldeberechtigung nur für Jugendämter, die eine individuelle Bestandsquote von 100 Prozent oder höher erreicht haben. Die Anmeldung zur Verteilung ist hierbei auf die individuelle Quotenüberschreitung beschränkt.

Verfahren bei der bundesweiten Verteilung

- Im Falle der bundesweiten Verteilung (ungerade Kalenderwochen) sind alle baden-württembergischen Jugendämter ohne weitere Maßgabe berechtigt - jedoch nicht verpflichtet - die verteilfähigen UMA zur bundesweiten Verteilung anzumelden.
- Eine landesinterne Verteilung durch die Landesverteilstelle zum Zwecke des Kindeswohls (Familienzusammenführung) bleibt gleichwohl auch in den (ungeraden) Wochen vorbehalten, in denen grundsätzlich eine bundesweite Verteilung stattfindet.

UMA-Anmeldungen können sowohl im Zuge der landesinternen Verteilung als auch im Rahmen der bundesweiten Verteilung am jeweiligen Verteiltag (in der Regel dienstags) bis spätestens 10:00 Uhr beim KVJS/Landesverteilstelle vorgenommen werden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker